

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kees Metallbau GmbH, Oberscheidweiler

1. Geltungsbereich:

1.1 Für alle Leistungen des Verkäufers sowie alle Vereinbarungen mit ihm gelten die nachstehenden Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Käufers gelten auch ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verkäufers nicht, es sei denn, sie werden für den Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart und anerkannt. Soweit im folgenden besondere Regelungen im Verhältnis zu Kaufleuten im Sinne des HGB getroffen sind, gelten diese auch gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Übernehmen der Verkäufer oder ein von ihm Beauftragten den Einbau der gelieferten Ware, gelten zusätzlich die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB) in der neuesten Fassung als Vertragsbestandteil.

1.3 Diese Bedingungen werden schon jetzt als Grundlage für spätere mündliche oder schriftliche Kauf- oder Werkverträge vereinbart.

2. Vertragsabschluss:

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Von Vertretern entgegen genommene oder telefonisch erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt sind.

2.3 Bestellungen sind für den Käufer während der Dauer von 21 Tagen nach Eingang (Firmensitz) beim Verkäufer bindend. Sie gelten als angenommen, wenn der Verkäufer während dieser Zeit keine Ablehnung abgesandt hat.

2.4 Soweit Auftragsbestätigungen des Verkäufers von mündlich oder schriftlichen Angeboten abweichen, gelten die Abweichungen als vom Käufer genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Tagen nach Eingang der Bestätigung widersprochen wird.

2.5 Der Käufer versichert mit seiner Unterschrift, soweit er als Grundstückseigentümer bzw. Miteigentümer zeichnet, in seiner Verfügungsmacht über das Haus- und Grundstückeigentum und seiner Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt zu sein und / oder im übrigen vom Eigentümer bevollmächtigt zu sein. Erteilt der Käufer den Auftrag ohne Vertretungsvollmacht, so ist er gegenüber dem Verkäufer schadenersatzpflichtig.

3. Lieferfristen und Abnahmeverpflichtung:

3.1 Liefertermine sind nur als annähernd zu verstehen. Lieferfristen beginnen erst mit dem Tage der Klärung aller technischen Details, bei vereinbarter Vorauskasse oder Anzahlung erst mit Eingang der Zahlung.

3.2 Fälle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe und behördliche Verfügungen, welche unmittelbar oder mittelbar die Herstellung oder Ablieferung der Ware stören oder verhindern, befreien den Verkäufer für die Dauer und den Umfang der dadurch erwachsenen Betriebs- und Versandstörungen von den Lieferverpflichtungen.

3.3 Gerät der Verkäufer mit der Lieferung in Verzug, ist der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens vier Wochen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

3.4 Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen. Ist der Verzug vom Verkäufer weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden, sind Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung ausgeschlossen.

3.5 Teillieferungen sind auch ohne besondere Vereinbarung zulässig. Ist Lieferung auf Abwurf vereinbart hat der Verkäufer das Recht, 1 Monat nach der ersten Abrufmöglichkeit die Abnahme der gesamten abzurufenden Ware innerhalb einer 14-tägigen Frist, die mit dem Datum des Aufforderungsschreibens beginnt, zu verlangen.

3.6 Bei Abnahmeverzug des Käufers ist der Verkäufer nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, unbeschadet seines Rechts, auf Erfüllung zu bestehen, berechtigt, statt dessen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

4. Preise:

4.1 Die Preise verstehen sich ausschließlich ab Werk, ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Zoll, Fracht, Versicherung und Verpackung.

4.2 Soweit nach Vertragsabschluss die im Auftrag festgelegten ca.-Maße, Typen und Glasarten usw. sich verändern, ist der Preis den neuen Gegebenheiten entsprechend der jeweiligen Preisliste des Verkäufers zu berichtigen.

4.3 Für Irrtümer und Druckfehler in Katalogen, Preislisten und Prospekten wird keine Gewährleistung übernommen.

5. Zahlungsbedingungen:

5.1 Rechnungen sind innerhalb 8 Tagen nach Empfang ohne Abzug zu zahlen. Die Forderung wird mit der Lieferung fällig. Abweichend von den v.g. Zahlungsbedingungen gelten die jeweils schriftlich vereinbarten Bedingungen.

5.2 Kommt bei gewährten Ratenzahlungen der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, nach eigener Wahl von dem Vertrag zurückzutreten oder den gesamten Restbetrag zu fordern.

5.3 Beanstandungen können nur 10 Tage nach Empfang der Sendung berücksichtigt werden, bzw. 10 Tage nach Fertigstellung von Montagearbeiten. Sie entbinden den Käufer jedoch nicht von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verkäufer.

6. Zahlung:

6.1 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber und für den Verkäufer spesenfrei angenommen. Bei Wechselzahlungen entfällt eine Skontogewährung.

6.2 Vertreter sind zur Annahme von Zahlungen, Schecks oder Wechsel nur berechtigt, wenn sie dem Käufer ihre Ermächtigung hierzu nachweisen.

6.3 Der Käufer ist zu Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

6.4 Wenn die Montagearbeit beim Eintreffen nicht durchgeführt werden kann, obwohl dafür ein Termin vereinbart war, und der Käufer diesen stillschweigend bzw. ohne gegenteilige Benachrichtigung akzeptiert hat, so ist der Käufer verpflichtet die dem Verkäufer hierdurch entstandenen Kosten (An- u. Abfahrt sowie Lohnausfall der Monteure) zu ersetzen.

6.5 Entstehen Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers während der Auftragsabwicklung, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu fordern. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

6.6 Eingehende Zahlungen des Käufers tilgen die Schulden in der Reihenfolge ihrer Entstehung. Der Käufer gerät ohne besondere Anmahnung in Zahlungsverzug bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles. Befindet sich der Käufer im Verzuge, so werden vom Verkäufer Zinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Diskontsatz berechnet.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch der künftigen und bedingten, Eigentum des Verkäufers, bei Hergabe von Wechseln oder Schecks bis zu deren Einlösung. Soweit eine Wechsel- oder scheckmäßige Haftung des Verkäufers begründet wird, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor deren Erledigung.

7.2 Der Käufer ist berechtigt, im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung über die gelieferte Ware zu verfügen, insbesondere sie einzubauen und/oder zu veräußern. Diese Berechtigung der Verkäufers erlischt, wenn er mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät. Außergewöhnliche Verfügungen, wie z. B. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind nur mit Zustimmung des Verkäufers zulässig. Der Käufer hat Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dem Verkäufer sofort anzuzeigen.

7.3 Für den Fall der Weiterveräußerung oder des Eigentumsübergangs durch Einbau oder Übereignung an Dritte, tritt der Käufer zur Sicherung sämtlicher Forderungen gegen ihn schon jetzt seine bestehenden und/oder künftigen vertraglichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte an den die Abtretung annehmenden Verkäufer ab.

7.4 Werden Vorbehaltsware zusammen mit fremden nicht dem Verkäufer gehörenden Waren weiterveräußert, so gelten die Forderungen nur in Höhe des Wertes (Rechnungswertes) der dem Verkäufer gehörenden Waren als abgetreten.

7.5. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen in ordnungsgemäßem Geschäftsgang einzuziehen. Auf Verlangen des Verkäufers ist er verpflichtet, die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen. Die Einziehungsbefugnis der Käufers erlischt, wenn dieser dem Verkäufer gegenüber in Zahlungsverzug gerät oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Käufer eintritt oder bekannt wird.

8. Sonderbedingungen für Bau- und Montagearbeiten:

Bau- und Montagearbeiten unterliegen hinsichtlich der Ausführung folgenden ergänzenden Sonderbedingungen:

8.1 Bei Beginn der Montage müssen alle notwendigen Vorarbeiten seitens des Käufers ordnungsgemäß ausgeführt und abgeschlossen sein, sodass die Montage ungehindert durchgeführt werden kann.

8.2 Der Käufer hat kostenlos Beleuchtung, Wasser und Strom zu stellen.

8.3 Alle erforderlichen Außen- und Innengerüste ab 2 m Höhe sind vom Käufer zu stellen und dem Verkäufer kostenlos zur Verfügung zu stellen.

8.4 Bei Bauteilen, die vom Käufer gewünscht bzw. gefordert werden, hat dieser für evtl. Genehmigungen seitens der zuständigen Behörden Sorge zu tragen. Die Montage in einem v.g. Fall geschieht ausschließlich auf Gefahr des Käufers.

8.5 Der Käufer ist verpflichtet, den Monteuren des Verkäufers verdeckt liegende Strom-, Gas oder sonstige Versorgungsleitungen anzuzeigen, damit die Beschädigung dieser Versorgungsleitungen durch die Monteure ausgeschlossen wird.

8.6 Nach Fertigstellung der Leistung bzw. der vereinbarten Teilleistungen ist diese durch den Käufer abzunehmen. Die Abnahme muss unmittelbar nach Aufforderung erfolgen.

8.7 Für alle geleisteten Arbeiten übernimmt der Verkäufer eine Gewährleistung germ. VOB.

8.8 Beiputz-, Stemm-, Abdichtungsarbeiten, Demontage und Montage von Regenfallrohren, Blitzableitern, Transparenten, Fensterläden usw., einschl. der damit verbundenen Änderungsarbeiten, sowie die Demontage der Auswechselelemente sind nicht im Angebotspreis enthalten, sofern diese nicht im Angebot extra aufgeführt sind.

9. Gewährleistung und Schadenersatz:

9.1 Unbedeutende Abweichungen in Farben und Maßen von den Modellzeichnungen, soweit dieselben branchenüblich sind, geben dem Käufer kein Recht auf Beanstandungen oder Anbringung von Mängelrügen.

Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung.

9.2 Wird die gelieferte Ware zu Recht beanstandet, ist der Verkäufer verpflichtet, nach seiner Wahl nachzubessern, Ersatz zu liefern oder einen angemessenen Nachlass zu gewähren. Erfolgt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nicht innerhalb angemessener Frist, wird der Mangel auch bei zweimaliger Nachbesserung nicht beseitigt oder ist im Falle der Ersatzlieferung die neu gelieferte Ware ebenfalls mangelhaft, hat der Käufer das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

9.3 Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung und Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.

9.4 Für den Fall, dass der Käufer vom Vertrag zurücktritt, ohne hierzu berechtigt zu sein, schuldet der Käufer dem Verkäufer 30% der Gesamt-Auftragssumme als pauschalen Schadenersatz, unbeschadet des Rechts des Verkäufers, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist Oberscheidweiler. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten und im Wechsel- und Scheckprozess ist ausschließlich Wittlich. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11. Rechtsgültigkeit:

Sollten aus irgendeinem Grund Teile dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ oder andere mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen.